

## 1. Geltungsbereich, Vertragsabschluss

- 1.1 Unsere nachstehenden Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle unsere – auch zukünftigen – Geschäfte mit dem Besteller ausschließlich. Bedingungen des Bestellers erkennen wir auch dann nicht an, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Abweichungen von diesen Bedingungen und besondere Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.2 Unsere Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als Festangebote bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder die Ausführung des Auftrages zustande. Der Umfang der Lieferung wird in unserer Auftragsbestätigung endgültig fixiert.

## 2. Lieferfristen

- 2.1 Eine Lieferfrist beginnt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns jedoch nicht vor Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen, vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, insbesondere den Eingang einer vereinbarten Anzahlung durch den Besteller, soweit dies vereinbart wurde, voraus. Die Lieferfrist endet am Tag eines in der Auftragsbestätigung vorgesehenen Liefertermins, ansonsten nach der vertraglich vereinbarten Zeit.
- 2.2 Werden Voraussetzungen gemäß Ziffer 1.2 nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen bzw. verschiebt sich der Liefertermin angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.
- 2.3 Eine angemessene Fristverlängerung tritt auch ein, wenn die Nichteinhaltung der Frist nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder den Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, zurückzuführen ist, und zwar auch dann, wenn sie während eines Lieferverzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten. Gleiches gilt bei nachträglicher Änderung des Auftrages durch den Besteller.
- 2.4 Nur ausdrücklich von uns schriftlich als verbindlich bestätigte Lieferzeiten und Fristen sind bindend.
- 2.5 Geraten wir durch eigenes Verschulden mit der Lieferung an Unternehmer oder öffentliche Auftraggeber in Verzug, so kann der Besteller, sofern er nachweist, dass ihm aus der Verspätung Schaden erwachsen ist, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 5 % des Wertes der rückständigen Lieferung bzw. Leistung, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Vom Vertrag kann der Besteller, wenn er Unternehmer oder öffentlicher Auftraggeber ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist. Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.
- 2.6 Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Lieferzeit und/oder Fertigungslosgrößen und/oder Abnahmeterminen können wir spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, sind wir berechtigt, eine 2-wöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu fordern.
- 2.7 Erfüllt der Besteller seine Abnahmepflichten nicht, so sind wir, unbeschadet sonstiger Rechte, nicht an die Vorschrift über den Selbsthilfeverkauf gebunden, können vielmehr den Liefergegenstand nach vorheriger Benachrichtigung des Bestellers freihändig verkaufen.

## 3. Versand, Verpackung und Gefahrübergang

- 3.1 Verpackung, Versandart und Versandweg werden von uns bestimmt. Verpackungs- und Versandkosten werden dem Besteller in Rechnung gestellt. Die Verpackung wird von uns nicht zurückgenommen, es sei denn aufgrund einer schriftlichen Sondervereinbarung. Paletten sind zurückzugeben oder gleichwertig zu tauschen.
- 3.2 Ist der Besteller kein Verbraucher, gilt folgendes: Der Versand erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Bestellers ab Werk. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware unser Werk verlässt. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers versandt, so geht die Gefahr mit der Übergabe an die Transportperson, spätestens aber beim Verlassen des Werkes auf den Besteller über. Übernehmen wir die Lieferung zur Abladestelle des Bestellers, geht die Gefahr mit Bereitstellung im Lkw an der Abnahmestelle über. Die Entladung erfolgt auf Gefahr des Bestellers; Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ausgenommen.
- 3.3 Ist der Besteller kein Verbraucher, gilt: Für den Fall einer Rücksendung der Ware durch den Besteller aufgrund einer unberechtigten Reklamation reist die Ware auf Gefahr und auf Kosten des Bestellers.
- 3.4 Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen von ihm gezeichnete Risiken, insbesondere Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschäden, versichert.

## 4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Es gelten die von uns mit Auftragsbestätigung bestätigten Preise. Soweit keine Auftragsbestätigung erfolgt, gelten die Preise unseres Angebotes. Soweit von uns kein gesondertes Angebot erfolgt, gelten unsere Listenpreise. Unsere Preise gelten ab Werk.
- 4.2 Wir sind bei Anschlussaufträgen nicht an vorhergehende Preise gebunden.
- 4.3 Der Besteller kann, wenn er Kaufmann oder öffentlicher Auftraggeber ist, nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## 5. Gewährleistung

- 5.1 Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte und –fristen. Im Übrigen gilt folgendes: Wir leisten Gewähr in der Weise, dass wir nach unserer Wahl die mangelhaften Teile oder Leistungen unentgeltlich nachbessern, neu liefern oder neu bearbeiten.
- 5.2 Der Besteller hat uns die Überprüfung der reklamierten Ware zu ermöglichen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.
- 5.3 Sind wir zur Nacherfüllung unberechtigterweise nicht bereit oder nicht in der Lage oder schlägt die Nacherfüllung in sonstiger Weise fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Preises zu verlangen.
- 5.4 Wählt der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Ware. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

- 5.5** Maßgebend für Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind unsere Produktmuster, welche dem Besteller auf Wunsch von uns zur Prüfung vorgelegt werden. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung und stellt keine Beschaffenheitsgarantie dar.
- 5.6** Waren Mängel an von uns gelieferten bzw. bearbeiteten Sachen vor Einbau oder Weiterverarbeitung durch den Besteller oder einem von diesem eingeschalteten Dritten erkennbar, tragen wir die Kosten des Ausbaus oder Einbaus nicht.
- 5.7** Über die vorstehenden Gewährleistungsansprüche hinausgehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind oder die über den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden hinausgehen. Dies gilt nicht in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie bei einer uns zurechenbaren vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 5.8** Der Rückgriff im Sinne des § 478 BGB bei Verbrauchergeschäften des Bestellers oder seiner Abnehmer bleibt unberührt. In diesen Fällen gelten jedoch nachstehende Ziffern 6.1 bis 6.3 entsprechend. Rückgriffsansprüche gemäß den §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit uns abgestimmte Kulanregelungen. Etwaige Rückgriffsansprüche setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheit, voraus.

## **6. Haftung**

- 6.1** Haben wir aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haften wir beschränkt wie folgt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Besteller für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) abgedeckt ist, haften wir nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Bestellers, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.
- 6.2** Für aufgrund leichter Fahrlässigkeit durch einen Mangel des Kaufgegenstandes verursachte Schäden haften wir nicht.
- 6.3** Die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungshelfen, Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter ist für von diesen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden ausgeschlossen.
- 6.4** Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie bei einer uns zurechenbaren vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Unabhängig von einem Verschulden unsererseits bleibt unsere Haftung bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffenheitsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- 6.5** Die vorstehenden Anspruchsbeschränkungen und –ausschlüsse sowie Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse lassen Ansprüche des Bestellers aus §§ 439 Abs. 2 u. 3, 635 Abs. 2 BGB (insbesondere Ersatz von Einbau- und Ausbaukosten) und Rückgriffsansprüche des Bestellers als Verkäufer aus § 445a BGB unberührt.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

- 7.1** Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung vor. Ist der Besteller Unternehmer, gilt folgendes: Die Lieferungen bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller zustehenden Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für unsere Saldorechnung. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises eine wechselseitige Haftung unsererseits begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösen des Wechsels durch den Besteller als Bezogenen.
- 7.2** Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuer berechnet ist) unserer Forderungen an uns ab.

Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs –oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- 7.3** Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Gesamtforderungen um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 7.4** Pfändungen und Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind uns unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers, soweit sie nicht von Dritten getragen sind.
- 7.5** Falls wir nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von unserem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch machen, sind wir berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, insbesondere das Herausgabeverlangen, stellt einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu vereinbarten Listenpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangene Gewinn, bleiben vorbehalten.

## **8. Anwendbares Recht**

Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG). Sofern der Besteller Verbraucher ist und keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, so unterliegt das Vertragsverhältnis ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG), sofern nicht zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, etwas anderes vorsehen.